

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG00 36971 / 2011 / 0004 / HAUB
A 16 - 4212/2002
A 15 - 3392/2010
A 8 - 46340/2010-11

BerichterstellerIn:

Graz, 12.5.2011

Betreff: Fördervereinbarung zur
mittelfristigen Finanzierung
des Festivals La Strada für die
Jahre 2011 bis 2013

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR – 38,
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mit-
gliedern.**

Das Festival La Strada findet seit 1998 jeweils Anfang August über einen Zeitraum von 9 Tagen statt. Alljährlich zählt es rund 140.000 ZuseherInnen. Bespielt werden die Straßen-, Plätze und Höfe der Stadt, aber auch für künstlerische Nutzung ausgerichtete Infrastrukturen, wie die Grazer Oper und der Dom im Berg. La Strada zeigt auch einige ausgewählte Produktionen in anderen Bezirken (Stainz, Gleisdorf, Weiz).

Zu Beginn des internationalen Festivals lag der Schwerpunkt laut Homepage auf der Präsentation von unbekanntem Formen des Straßentheaters. Innerhalb der ersten zehn Jahre seines Bestehens hat sich La Strada mit seinem Publikum und der Stadt entwickelt, den Fokus des Festivals ausgeweitet und geschärft. Straßenkunst, Figurentheater und Cirque Nouveau bilden die heutigen Programminhalte. Gleich geblieben, wenn auch stets neu konzipiert und modifiziert, sind die Auseinandersetzung mit dem urbanen Umfeld und den Menschen, der unkomplizierte und barrierefreie Zugang zu den Vorstellungen, die Experimentierfreudigkeit und die ungebrochene Lust und Neugier nach innovativen und unkonventionellen Performances auf hohem Niveau.

Als einziges Festival Österreichs kooperiert La Strada laut Eigendarstellung mit international renommierten KünstlerInnen, die abseits vom etablierten Theater nach neuen Ausdrucksformen suchen und das Publikum stets von Neuem in ihren Bann gezogen haben. Durch die Einbindung in das Straßenkunst-Netzwerk IN SITU wirkt La Strada außerdem als Impulsgeberin und Produzentin europaweit gezeigter Theaterarbeiten. Das Festival fördert innovative Produktionen und unterstützt österreichische KünstlerInnen, indem diese in den europaweiten Festivalmarkt eingebunden werden.

La Strada sucht nach dem Besonderen und zeigt Produktionen, die nur für Graz erdacht sind, einzigartig für die Stadt entwickelt und an keinem anderen Ort wiederholbar. La Strada setzt auf anspruchsvolle Projekte mit leichtfüßigem Tiefgang und hofft Impulse zu geben für unvergessliche Augenblicke, Begegnungen und emotionalen Austausch zwischen Publikum, KünstlerInnen und Stadt. Kooperationen mit Grazer Vereinigungen oder/und Kunstschaffenden werden gesucht und auch schwerpunktmäßig gefördert und realisiert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008 wurde der Fördervertrag für La Strada in Höhe von € 57.600,-- für 2009 bis 2011 im Rahmen der Fördervereinbarungen für 49 Kultureinrichtungen der sogenannten Freien Szene beschlossen. Um das Festival für den Grazer Standort entsprechend finanziell auszustatten, wurden parallel Mitfinanzierungsbeiträge verschiedener städtischer Ressorts jeweils jährlich im Stadtsenat beschlossen.

Nunmehr kamen die zuständigen politischen VerantwortungsträgerInnen überein, eine gemeinsame Fördervereinbarung für La Strada für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013 zum Beschluss vorzulegen, wobei für 2011 € 250.000,-- und für die Jahre 2012 und 2013 jeweils € 200.000,-- zur Auszahlung gelangen sollen.

Folgende Finanzierungsbeiträge werden über die angeführten Ressorts jährlich für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013 bereit gestellt:

Bürgermeisteramt (namentliche Förderung+Aufstockung)	Fipos 1.77100.757200-012	€ 65.000,--
Kulturamt (bestehender Fördervertrag)	Fipos 1.32500.757000-004	€ 57.600,--
Kulturamt (Aufstockung)	Fipos 1.32400.757000-005	€ 12.400,--
Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung	Fipos 1.77100.757100	€ 15.000,--
Finanz- und Vermögensdirektion	Fipos 1.90000.757100-001	€ 50.000,--

Für 2011 werden weitere € 50.000,-- über die Finanz- und Vermögensdirektion aus der Fipos 1.90000.757100-001 bereit gestellt.

Die Fördervereinbarung ist im Detail durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit La Strada laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Die FördervertragsnehmerIn hat die Möglichkeit, diesen Fördervertrag als Projektförderbeitrag der Stadt Graz im Rahmen einer EU-Drittmittelfinanzierung zu definieren.

Die im Zuge der Stadtrechnungshofprüfung eines/r FördervertragsnehmerIn vom Stadtrechnungshof empfohlene Vertragsänderung wurde, soweit die Organisationsvorschriften der Stadt Graz nicht zu ändern sind, vollinhaltlich in den neuen Mustervertrag eingearbeitet. Das Kulturamt hatte bei bisherigen Fördervereinbarungen in vielen Einzelgesprächen die Vertragsinhalte der Subventionsordnung zu erläutern und im Detail näher zu bringen und hat dies auf Basis der Stadtrechnungshofempfehlungen noch verstärkt, Einzelgespräche ähnlich den strukturierten MitarbeiterInnengesprächen geführt und diese entsprechend protokolliert. Bei diesem Gespräch wurde erstmals die Vorlage der Plan/Ist Zahlendarstellung verlangt und inzwischen alljährlich neu eingefordert. Auf jeden Fall wird bei der Abrechnung der Fokus auf die Befüllung des gültigen Subventionsformulars „Kultur“ gelegt und werden beim Controlling Begründungen für gravierende Abweichungen eingefordert.

Der Stadtsenat stellt daher den

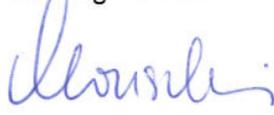
Antrag,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1, Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 42/2010 beschließen:

Die Gesamtsumme für die Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung des Festivals La Strada umfasst für das Jahr 2011 € 250.000,-- und für die Jahre 2012/2013 jährlich € 200.000,--.

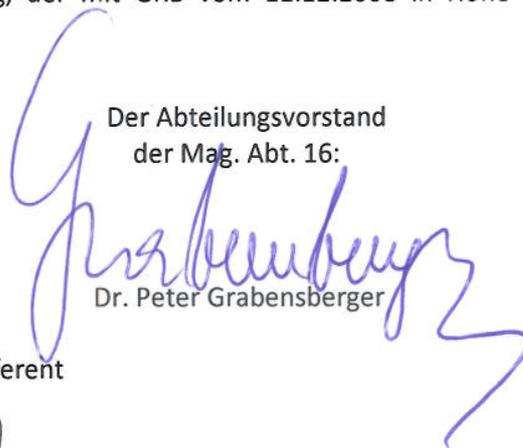
- 1) Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2011 bis 2013 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt.
- 2) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung des Festivals La Strada werden die in den jeweiligen Budgets enthaltenen Subventionen, wie im Motivenbericht aufgelistet, beschlossen.
- 3) Die Fördervereinbarung ist durch die Mag.Abt. 16 – Kulturamt und die Mag.Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den ProjektträgerInnen von La Strada laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
- 4) Die Auszahlung erfolgt zu den im Vertrag genannten Terminen von den jeweils zuständigen Abteilungen - die Abrechnung für die ausgezahlten Beträge wird zur Gänze vom Kulturamt durchgeführt.
- 5) Mit dieser Fördervereinbarung ist jener Fördervertrag, der mit GRB vom 11.12.2008 in Höhe von € 57.600,- beschlossen wurde, außer Kraft gesetzt.

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:



Patrizia Monschein

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:



Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur:



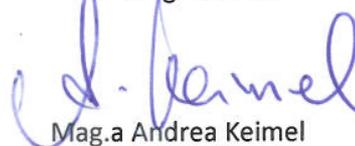
Mag. Edmund Müller

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 15:



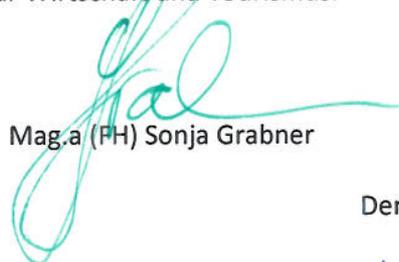
Marie-Louise Bodinger

Die Abteilungsvorständin
der Mag. Abt. 15:



Mag.a Andrea Keimel

Die Stadtsenatsreferentin
für Wirtschaft und Tourismus:



Mag.a (FH) Sonja Grabner

Der Bearbeiter der
Mag. Abt. 8:



Michael Kicker

Der Finanzdirektor:



Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes:

Dr. Peter Stepanschitz

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Stadtsenates am

Der Bürgermeister:

*Bricht nur im STS!
(Angenommen in d. Sitzung des FBL-Ausschusses
am*

~~Del vomitrende:~~

~~Die Schriftführerin:)~~

Der A 8 / 3, mit dem Ersuchen um Kontierungsprüfung :

A 8 / 3, eingelangt am

Reserviert wurden

Betrag	FIPOS	Lfd. Nr.
€ 12.400,-	1132400/757000/005	7/15170

Reservierende Dienststelle

A16

Reservierung, am **26.4.2011**

Der / Die BearbeiterIn:

A 8 / 3, Graz, am

Der / Die BearbeiterIn: **[Signature]**

Rechnungskontrolle:

Prüfung - Wirtschaftsinspektorat

Graz, am

Der / Die BearbeiterIn:

Der A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten für Finanzen:

A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück
unter

Zl. FE

am

G e s e h e n ! Der Finanzreferent :

Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt. Rückgelangt am:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

Mittelreservierung 700015178

Allgemeine Daten			
Belegart	SF	Belegtyp	030
Buchungskreis	0100	Belegdatum	27.04.2011
Finanzkreis	0100	Buchungsdatum	27.04.2011
Kostenr.kreis	0100	Wahrung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P11773	Angelegt am	27.04.2011
Letzter nderer		zuletzt gendert	
		B l o c k i e r t	
Weitere Daten			
Text	Forderung Festival La Strada		
Referenz			
Gesamtbetrag	15.000,00		
	EUR		

Belegposition 001			
Text	ARGE La Strada, Fordervereinbarung		
Finanzposition	1.77100.757100	Finanzstelle	1500
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor	3040219	Debitor	
Betrag	15.000,00	EUR	
Originalbetrag	15.000,00	EUR	

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als „Förderungsgeberin“ einerseits
und

„**ARGE La Strada**, Opernring 12,
8010 Graz“
als Förderungsempfängerin andererseits.

Das Festival La Strada findet seit 1998 jeweils Anfang August über einen Zeitraum von 9 Tagen statt. Alljährlich zählt es rund 140.000 ZuseherInnen. Bespielt werden die Straßen-, Plätze und Höfe der Stadt, aber auch für künstlerische Nutzung ausgerichtete Infrastrukturen, wie die Grazer Oper und der Dom im Berg. La Strada zeigt auch einige ausgewählte Produktionen in anderen Bezirken (Stainz, Gleisdorf, Weiz).

Zu Beginn des internationalen Festivals lag der Schwerpunkt laut Homepage auf der Präsentation von unbekanntem Formen des Straßentheaters. Innerhalb der ersten zehn Jahre seines Bestehens hat sich La Strada mit seinem Publikum und der Stadt entwickelt, den Fokus des Festivals ausgeweitet und geschärft. Straßenkunst, Figurentheater und Cirque Nouveau bilden die heutigen Programminhalte. Gleich geblieben, wenn auch stets neu konzipiert und modifiziert, sind die Auseinandersetzung mit dem urbanen Umfeld und den Menschen, der unkomplizierte und barrierefreie Zugang zu den Vorstellungen, die Experimentierfreudigkeit und die ungebrochene Lust und Neugier nach innovativen und unkonventionellen Performances auf hohem Niveau.

Als einziges Festival Österreichs kooperiert La Strada laut Eigendarstellung mit international renommierten KünstlerInnen, die abseits vom etablierten Theater nach neuen Ausdrucksformen suchen und das Publikum stets von Neuem in ihren Bann gezogen haben. Durch die Einbindung in das Straßenkunst-Netzwerk IN SITU wirkt La Strada außerdem als Impulsgeberin und Produzentin europaweit gezeigter Theaterarbeiten. Das Festival fördert innovative Produktionen und unterstützt österreichische KünstlerInnen, indem diese in den europaweiten Festivalmarkt eingebunden werden.

La Strada sucht nach dem Besonderen und zeigt Produktionen, die nur für Graz erdacht sind, einzigartig für die Stadt entwickelt und an keinem anderen Ort wiederholbar. La Strada setzt auf anspruchsvolle Projekte mit leichtfüßigem Tiefgang und hofft Impulse zu geben für unvergessliche Augenblicke, Begegnungen und emotionalen Austausch zwischen Publikum, KünstlerInnen und Stadt. Kooperationen mit Grazer Vereinigungen oder/und Kunstschaffenden werden gesucht und auch schwerpunktmäßig gefördert und realisiert.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€ 250.000,-- für das Jahr 2011
€ 200.000,-- für die Jahre 2012 und 2013

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3. genannten Terminen von den jeweils laut Gemeinderatsbeschluss zuständigen Abteilungen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.
- Mit dieser Fördervereinbarung ist die Fördervereinbarung, die mit GRB vom 11.12.2008 in Höhe von € 57.600,-- beschlossen wurde, außer Kraft gesetzt.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat der „Förderungsgeberin“ über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine **vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projekte** (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Förderungssumme) **sowie eine Einnahmen/Ausgaben-Übersicht über das gesamte Vereinsbudget** vorzulegen. Wird dem Bund und/oder dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- und/oder Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies auch für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr oder AnsprechpartnerIn bei Bund oder/und Land mitzuteilen ist.

Die „Förderungsgeberin“ behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Mag. Abt. 16 zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
Im Folgenden der derzeit gültige Text:
§ 6 Verwendung der Subventionen
(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.
(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.
(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann insbesondere erfolgen durch:
- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse

einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird.
Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres*
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende*
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen*

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

- 1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;*
- 2. sie widmungswidrig verwendet wurde;*
- 3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;*
- 4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.*

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den/die Förderungsempfänger/in beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen:
Name, Sitz, Rechtsform des/der Förderungsempfängers/in; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane.
Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am
15. Februar
15. Juni
zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Kooperationslogos der Stadt Graz mit allen Förderstellen zu erfolgen.
- Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln.
- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfängers/in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

BG00 36971 / 2011 / 0004 / HAUB
 A 16 – 4212/2002
 A 15 - 3392/2010
 A 8 – 46340/2010-11

Für die Stadt Graz
 Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin: